

Leitfaden der berufspraktischen Ausbildung in der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten:

(Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten (vom 19. Oktober 2006))

Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung in der Ausbildung zur Sozialassistentin / zum Sozialassistenten

Grundsatz:

Die berufspraktische Ausbildung hat innerhalb des Qualifizierungsprozesses zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin,“ und zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten,“ einen hohen Rang. Voraussetzung für eine erfolgreiche berufspraktische Ausbildung ist die Anleitung der Schülerinnen und Schüler durch qualifizierte Anleiter/innen (Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher, Diplom-Sozialpädagogin / Diplom-Sozialpädagoge,...)

Berufspraktische Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr

Zeitliche Regelungen

Für die berufspraktische Ausbildung in den Einrichtungen stehen im ersten Ausbildungsjahr 280 Stunden zur Verfügung, dies erfolgt in Form von Blockpraktika (Wochenstunden entsprechen denen einer Vollzeitstelle).

Das erste Blockpraktikum (Dauer drei Wochen) erfolgt in der Regel zwischen den Herbst- und Weihnachtsferien. Der genaue Zeitraum wird zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Die Schülerinnen und Schüler absolvieren das Praktikum in sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder von 0-6 Jahren.

Das zweite Blockpraktikum erfolgt in der Regel vor den Osterferien (4 Wochen). Die Schülerinnen und Schüler absolvieren das Praktikum in sozialpflegerischen Einrichtungen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt die einer Vollzeitstelle inkl. der üblichen Vorbereitungszeiten. Bitte beachten Sie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die Schülerinnen und Schüler sind gegen Arbeitsunfälle versichert, einschließlich der direkten Wege zum Praxisort. Sie sind auch grundsätzlich nach den Maßgaben des Hessischen Kultusministeriums über die Betriebspraktika versichert. Die Deckungssummen betragen 1.100.000,- Euro bei Personenschäden und 500.000,- Euro bei Sachschäden, 51.500,- Euro bei Vermögensschäden allgemeiner Art sowie 51.500,- Euro bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind jedoch Schäden, die durch das Inbetriebsetzen von Kraftfahrzeugen verursacht werden. Schäden, die mutwillig verursacht werden oder nicht im Zusammenhang mit den übertragenen Tätigkeiten stehen, sind ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für solche Schäden haften die Praktikantinnen und Praktikanten der Sozialassistenten in ihrem ersten Ausbildungsjahr nach den allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen.

Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten

Den Schülerinnen und Schülern ist zunächst eine Zeit der Hospitation zu ermöglichen, in der sie von Seiten der Praxisstelle eine Einführung in die spezielle Situation der Einrichtung erhalten.

Bei dem Einsatz ist zu berücksichtigen, dass sie Lernende und keine ausgebildeten Assistentinnen und Assistenten sind. Die Zusammenarbeit mit einer Fachkraft muss auf jeden Fall gewährleistet sein.

Als sehr hilfreich haben sich fest vereinbarte, regelmäßige Gespräche erwiesen.

Ziele der Praktika im ersten Ausbildungsjahr

Der Schwerpunkt liegt in der Erkundung der Bedingungen und Strukturen sozialpädagogischer und sozialpflegerischer Arbeit und Beobachtung sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Handelns in einer entsprechenden Institution. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen einer Fachkraft zugeordnet werden.

Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen

- die Organisation und Arbeitsweise der Einrichtung erfassen,
- Fachkräfte bei ihrer Arbeit beobachten und begleiten,
- praktische Grundfertigkeiten erwerben,
- die Persönlichkeit des Kindes oder der Klientel erfassen,
- die Existenz und Bedeutung verschiedener Lebenswelten von Menschen, die auf Begleitung, Förderung, Unterstützung und Hilfen angewiesen sind, und deren Bedürfnisse erkennen; sie sollen dabei im Sinne der Zielvorstellungen einer umfassenden sozialen Integration interkulturelle Pädagogik und Kommunikation, Umgang mit Menschen und Beeinträchtigungen und Erziehung zur Gleichberechtigung als wichtigen Bestandteil der Ausbildung kennen lernen,
- Situationen fachlicher Arbeit miterleben,
- Ziele der Arbeit für Einzelne und Gruppen kennen lernen,
- miterleben, wie aus Gegebenheiten, Bedürfnissen und Zielsetzungen fachliches Handeln entsteht.

Betreuung der Blockpraktika durch eine Lehrkraft im ersten Ausbildungsjahr

Besuche der Schülerinnen und Schüler in der Praxisstelle dienen vorwiegend der Rückkoppelung der Praxiserfahrungen an die Ausbildung in der Schule.

Die Schülerinnen und Schüler werden im ersten Ausbildungsjahr mindestens einmal von einer Lehrkraft besucht (Onlineanhang: Anlage 1 „Praktikumsprotokoll“). Dies kann im ersten und/oder zweiten Blockpraktikum erfolgen. Sollte ein Besuch nicht möglich sein, so wird ein Telefontermin zwischen Anleiter/in und Lehrkraft vereinbart. Die Kontaktaufnahme mit der Lehrkraft erfolgt in den ersten Praktikumstagen über die/den Schüler/in, um einen

verbindlichen Termin zu vereinbaren. Der/die Schüler/in ist verpflichtet die Kontaktdaten an den/die Anleiter/in weiterzuleiten.

Zeichnet sich im Verlauf des Praktikums ab, dass das Praktikum nicht ordnungsgemäß verläuft oder treten Umstände ein, durch die eine fachpraktische Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist, ist die Schule sofort zu verständigen.

schriftliche Arbeiten

In jedem Blockpraktikum fertigen die Schüler/innen einen Praktikumsbericht an. Der jeweilige Arbeitsauftrag wird auf der Homepage hochgeladen. Die Schüler/innen sind verpflichtet in der ersten Praktikumswoche mit der Anleitung ein Gespräch über den Praktikumsauftrag und die mögliche Umsetzung zu führen (Onlineanhang: Anlage 2: Praktikumsauftrag „KiTa“, Anlage 3 Praktikumsauftrag „Sozialpflege“).

Bescheinigung und Beurteilung

Die Praxisstelle bescheinigt den ordnungsgemäßen Ablauf des Praktikums; eine differenzierte Beurteilung ist nicht vorgesehen (Onlineanhang: Anlage 4 „Praktikumsbescheinigung“).

Berufspraktische Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr

Zeitliche Regelungen

Für die berufspraktische Ausbildung in den Einrichtungen stehen im zweiten Ausbildungsjahr 840 Stunden zur Verfügung, d.h. 21 Stunden pro Woche von Schuljahresbeginn bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfung. Die Arbeitszeit schließt die Vor- und Nachbereitung, Anleitungsgespräche und die Teilnahme an Teamsitzungen ein.

Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und der berufspraktischen Ausbildung verpflichtet. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

Versäumnisse sind der Schule und der Praxisstelle am gleichen Tag mitzuteilen. Bei einer Erkrankung von mehr als drei Tagen ist der Schule und der Praxisstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von sieben Kalendertagen vorzulegen.

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf die Ferienregelung der öffentlichen Schulen in Hessen, dies gilt auch für die fachpraktische Ausbildung.

Status der Praktikantinnen und Praktikanten

Während der berufspraktischen Ausbildung behalten die Schülerinnen und Schüler den Schülerstatus, das heißt, dass durch die fachpraktische Ausbildung (Praktikum) kein Arbeitsverhältnis begründet wird und Versicherungsschutz über den Schulträger gegeben ist.

Die Einrichtung schließt mit dem/der Praktikant/in eine Vereinbarung ab (Onlineanhang: Anlage 5: Vereinbarung), die am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes (vor den Sommerferien) der Schule vorliegt.

Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten

Orientierungsphase

Den Schülerinnen und Schülern ist zunächst eine Zeit der Hospitation zu ermöglichen, in der sie von Seiten der Praxisstelle eine Einführung in die spezielle Situation der Einrichtung erhalten.

Bei dem Einsatz ist zu berücksichtigen, dass sie Lernende und keine ausgebildeten Assistentinnen und Assistenten sind. Die Zusammenarbeit mit einer Fachkraft muss auf jeden Fall gewährleistet sein.

Erprobungs- und Verselbstständigungsphase

Die Teilnahme an Übergabe-, Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter- und Dienstbesprechungen, an der Erstellung von Arbeitsplänen, an weiteren dienstlichen Gesprächen und Eltern- und Angehörigengesprächen ist dringend erwünscht. Die dafür aufgewendete Zeit ist auf die Arbeitszeit anzurechnen.

Ziele der berufspraktischen Ausbildung

Die Schülerinnen und Schüler sollen in der berufspraktischen Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr:

- sozialpädagogische beziehungsweise sozialpflegerische Fachkräfte in ihrer Arbeit begleiten und unterstützen,
- die Struktur, Organisation und Arbeitsweise der Einrichtung erfassen,
- mit Fachkräften kooperieren,
- verschiedene Sozialisationsbedingungen und Lebenswelten der Klientel erfassen,
- beobachten und Aufzeichnungen anfertigen,
- Ziele der Arbeit für Einzelne und Gruppen kennen lernen und beschreiben,
- miterleben, wie aus Gegebenheiten und Bedürfnissen fachliches Handeln entsteht,
- eigene Fähigkeiten und Ideen einbringen und im Umgang mit Einzelnen und Kleingruppen erproben,
- unter Anleitung überschaubare Aufgaben planen und übernehmen.

Aufgaben der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters:

Die Fachkräfte in den Praxisstellen werden gebeten,

- die Schülerinnen und Schüler in die Rahmenbedingungen und die Arbeitsweisen der Institution einzuführen,
- sie an ihrer Tätigkeit teilnehmen zu lassen,
- sie beim Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterstützen,
- bei Belastung und Betroffenheit zu unterstützen und bei der Verarbeitung zu helfen,
- das Sammeln und Auswerten von Erfahrungen zu ermöglichen,
- zur Information, Klärung und Reflexion zur Verfügung zu stehen,
- bei der Planung, Durchführung und Reflexion von Beobachtungen und Aktivitäten behilflich zu sein,

- den Schülerinnen und Schülern den Blick für die Persönlichkeit des Kindes oder der Klientel öffnen,
- bei der Erstellung eines gemeinsamen Ausbildungsplanes von Schule und Praxisstelle mitzuarbeiten.

Kooperation mit der Schule

Während der berufspraktischen Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr werden die Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft der Schule in der Einrichtung in der Regel zweimal besucht (Onlineanhang: Anlage 1 „Praktikumsprotokoll“).

Der Schwerpunkt liegt beim ersten Besuch im Gespräch über die bisherigen Erfahrungen und der Entwicklung von Perspektiven für den weiteren Verlauf der berufspraktischen Ausbildung.

Bestandteil des zweiten Besuches ist ein Gespräch mit der Praktikantin / dem Praktikanten und der Anleiterin / dem Anleiter über den bisherigen Erfolg und Stand der Ausbildung und deren Perspektive. Dabei ist nicht das vorrangige Ziel eine vorbereitete Aktivität miterleben und zu besprechen.

Zu der Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Praxisstelle gehören Treffen der Anleiterinnen und Anleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer in der Schule, die Gelegenheit geben, Erfahrungen auszutauschen und Absprachen zu treffen. Hierzu findet ein Anleitertreffen zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes (Onlineanhang: Anlage 6 „Anschreiben Anleitungstreffen“).

Schriftliche Arbeiten

Im Verlauf des zweiten Ausbildungsjahres führen die Schülerinnen und Schüler Arbeitsaufträge für die Schulen durch, die sie schriftlich dokumentieren und reflektieren. Sie dienen der Begleitung der berufspraktischen Ausbildung durch die Schule (Onlineanhang: Anlage 7 „Erster Praktikumsbericht Sozialpädagogik und Sozialpflege“ / Anlage 8 „Zweiter Praktikumsbericht Sozialpädagogik und Sozialpflege“ / Anlage 9: „Lern- und Arbeitsportfolio“).

Bescheinigung und Beurteilung durch die Praxisanleitung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sieht eine abschließende schriftliche Beurteilung der Schülerinnen und Schüler durch die Praxisstellen vor, die der Schule fünf Wochen vor dem Ende der berufspraktischen Ausbildung vorzulegen ist. Dies ist die Grundlage für die Zulassungskonferenz der Schüler/innen für die Teilnahme an den Prüfungen zur staatlichen Anerkennung.

Laut §22 (4) der Verordnung wird zur Prüfung zugelassen, wer das zweite Ausbildungsjahr besucht hat und den Nachweis erbringt, dass die berufspraktische Ausbildung im zweiten Jahr mit Erfolg abgeleistet wurde.¹

Die Beurteilung soll Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Arbeitsfeld und Aufgaben der Schülerin und des Schülers,

¹ Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten
Vom 19. Oktober 2006

- Übernahme und Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben,
- Arbeitsweise,
- Fachliche Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten,
- Umgang mit den Klienten,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation,
- Verhalten bei Konflikten und in Belastungssituationen,
- Einschränkungen,
- Schwerpunkte der Tätigkeiten, besondere Interessen und Qualifikationen.

Die Beurteilung wird von der Praxisanleitung anhand der oben genannten Kriterien verfasst, es muss ersichtlich werden, ob die fachpraktische Ausbildung ordnungsgemäß und erfolgreich absolviert wurde.

Zeichnet sich im Verlauf des Praktikums ab, dass das Praktikum nicht ordnungsgemäß verläuft oder treten Umstände ein, durch die eine fachpraktische Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist, ist die Schule sofort zu verständigen.